

2. Bebauungsplan "Dorfzentrum"

a) Änderung Planaufstellungsbeschluss

b) Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ortsgemeinderat hat den Planaufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorfzentrum“ am 14.04.2015 gefasst und wurde aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches am 24.04.2018 geändert.

Aufgrund einer geänderten Planung soll der Geltungsbereich wieder verkleinert werden. Ein Lageplan des neuen Geltungsbereiches ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsbüro BIT aus Karlsruhe wurde mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Mittlerweile liegt die Entwurfsplanung seitens des Planungsbüros BIT vor, diese wird in der Sitzung vorgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfzentrum“ ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob der Planaufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dorfzentrum“ mit neuem Geltungsbereich geändert werden und anschließend im Bebauungsplanverfahren auch die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Ortsbürgermeister Pister liest die Sitzungsvorlage vor und übergibt anschließend das Wort an Frau Meyer vom BIT.

Frau Meyer stellt dem Gemeinderat das Bebauungskonzept sowie den aktuellen Bebauungsplan anhand einer Präsentation vor.

Nach längerer Beratung beschließt der Gemeinderat mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 5 Enthaltungen, den Planaufstellungsbeschluss vom 24.04.2018 zu ändern und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfzentrum“ entsprechend dem vorliegenden Lageplan zu verkleinern.

Es wird weiterhin mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 5 Enthaltungen beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i.V.m. § 13 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Weiterhin einigt sich der Gemeinderat noch auf folgende Punkte:

- Das vordere Gebäude im unmittelbaren Anschluss an den Eichplatz muss als Baukörper realisiert werden. Dies regelt die Mindestgröße des Baukörpers.
- mind. 6 – max. 15 Wohneinheiten
- als Parklösung wird eine Tiefgarage bevorzugt
- unter Hinweis soll mitaufgenommen werden, dass der Dorfplatz auch für Märkte, Feste genutzt wird

Diese Punkte sollen von Frau Mayer in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Ratsmitglied Thomas Schreiner hat gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.